

## **Protokoll vom 16. März 2021**

### **Zirkulationsbeschluss**

<b>B2</b>	<b>Baupolizei, Bauverwaltung</b>	<b>2021-33</b>
<b>B2.C</b>	<b>Vorschriften, Gesetze, Verordnungen</b> <b>Baudirektion Kanton Zürich - Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (Änderung) - Vernehmlassung - Stellungnahme - Zustimmung</b>	

### **Ausgangslage**

2017 änderte der Bundesrat die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841). Dies hat Auswirkungen auf das Gebäude- und Wohnungsregister sowie auf die Amtliche Vermessung, weshalb die Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik vom 29. Januar 2014 (LS 704.16) angepasst werden muss.

Die Baudirektion Kanton Zürich unterbreitete der Gemeinde Rüti durch Regierungsrat Martin Neukomm mit Schreiben vom 6. Januar 2021 die geplanten Änderungen zur Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik zur Stellungnahme.

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich GPV ZH hat die geplanten Änderungen ebenfalls beurteilt und am 12. Februar 2021 eine entsprechende Stellungnahme verabschiedet.

Die Unterlagen für die Vernehmlassung können unter folgendem Link heruntergeladen werden: [www.vernehmlassung.zh.ch](http://www.vernehmlassung.zh.ch) → Suche: Gebäude- und Wohnungsregister, GWR

### **Erwägungen**

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und zielführend. Sie unterstreichen die Notwendigkeit der Revision der Verordnung und eine entsprechende Neuorganisation des GWR-ZH. Insbesondere folgende Gründe sprechen für eine Revision der Verordnung und die entsprechende Neuorganisation der Geschäftsstelle GWR-ZH:

- Bundesvorgaben zur Einführung neuer Merkmale im Gebäude- und Wohnregister.
- Einsatz von eCH-Standards und Anpassungen gemäss der überarbeiteten Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister.
- Entscheid des Regierungsrates, auf ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister-Nachführungssystem zu verzichten (vgl. Beschluss Nr. 1288/2018). Somit übermitteln die Gemeinden zukünftig die Erhebung und die Nachführung der Registerdaten direkt an das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (eGWR).
- Die Wartbarkeit der Applikation «Bauerhebung GWR-ZH» ist aufgrund des Alters nur unter hohen Zusatzkosten gewährleistet und basiert auf veralteter Technologie.

## Gemeinderat

- Die GWR-Daten werden zukünftig über das «ObjektwesenZH» für die kantonalen Nutzerinnen und Nutzer zugänglich gemacht.

## Beschluss

1. Die geplanten Änderungen zur Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Rüti schliesst sich der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV ZH vom 12. Februar 2021 an.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstr. 12, 8090 Zürich, vorab per Mail an [mandy.alkens@bd.zh.ch](mailto:mandy.alkens@bd.zh.ch)
  - Verband der Gemeindepräsidenten, c/o Stadtverwaltung STEZ, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, per Mail [martin.harris@gpvzh.ch](mailto:martin.harris@gpvzh.ch)
  - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
  - Bauamt
  - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet „Baudirektion Kanton Zürich - Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (Änderung) - Vernehmlassung - Stellungnahme - Zustimmung“
  - Archiv

Versand: 25. März 2021

## Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann    Thomas Ziltener  
Vize-Präsidentin                      Gemeindeschreiber